

Auszug aus dem Protokoll B. N. P. (B1/2) Nr. 74  
 des Regierungsrates des Kantons Zürich Dübendorf  
 Sitzung vom 21. November 1968

4547. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 27. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. März 1968 betreffend die Aufhebung und Festsetzung von Baulinien an der Stettbachstrasse III. Kl., im Bereich der projektierten Ausmündung in die Gockhauserstrasse II. Kl. Nr. 14. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 14. Mai 1968 sind gegen den am 15. März 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Dübendorf keine Rekurse eingegangen.

Die Stettbachstrasse dient der Quartierserschliessung Auen. Sie wird aber entgegen früherer Planungsideen den Rang einer unbedeutenden Quartierstrasse einnehmen. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 Meter festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an der Zürich- und Stettbachstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3455/1955 und an der Gockhauserstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1881/1958 genehmigten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 8. März 1968 betreffend die Aufhebung und Festsetzung von Baulinien an der Stettbachstrasse III. Kl. im Bereich der projektierten Ausmündung in die Gockhauserstrasse II. Kl. Nr. 14 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

*H. S. Spreecht*

